

STATUTEN DER THURGAUER UNTERSTUFENKONFERENZ (TUK)

Revidiert an der Jahresversammlung vom 7. Mai 2025

- I. Allgemeines
- II. Organe
- III. Finanzen
- IV. Schlussbestimmungen
- V. Entschädigungsreglement

I. Allgemeines

Name und Sitz Art. 1

- 1.) Unter dem Namen Thurgauer Unterstufenkonferenz (TUK) besteht eine Stufenkonferenz für die Unterstufe (1. bis 3. Klasse) im Kanton Thurgau.
- 2.) Sie ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

Zweck Art. 2

- 1.) Die TUK vertritt die pädagogischen, stufenspezifischen und standespolitischen Anliegen der gesamten Lehrerschaft der Unterstufe und fördert die Entwicklung des Berufsbildes.
- 2.) Die TUK ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Zuordnung Art. 3

- 1.) Gemäss Art. 11 der Statuten von Bildung Thurgau sind die TUK und die anderen Teilkonferenzen Organe von Bildung Thurgau.

Mitglieder Art. 4

- 1.) Alle im Kanton Thurgau auf der Unterstufe (1. bis 3. Klasse) tätigen Lehrpersonen können Mitglieder der TUK werden.
- 2.) Lehrpersonen, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, jedoch aus berufsspezifischen Gründen noch einer anderen thurgauischen Teilkonferenz angehören, können ebenfalls Mitglied werden.
- 3.) Schulleitende von Primarschulen können Mitglieder werden, sofern sie auf der Unterstufe unterrichten.
- 4.) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags und gilt jeweils für ein Jahr.

Aufgaben Art. 5

- 1.) Die Teilkonferenz behandelt die ordentlichen Geschäfte gemäss Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau.
- 2.) Die Teilkonferenzen unterstützen die Umsetzung der Strategie von Bildung Thurgau im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

- 3.) Sie behandeln Aufträge der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau.
- 4.) Sie haben das Recht, bei Bildung Thurgau Begutachtungen zu verlangen und Anträge zu stellen.
- 5.) Sie haben das Mitspracherecht beim Aushandeln von Leistungsaufträgen.
- 6.) Die Teilkonferenzen benennen die Delegierten von Bildung Thurgau aus ihren Stufen oder Fachschaften.
- 7.) Die Teilkonferenzen versammeln sich in der Regel jährlich zu einer ordentlichen Tagung.

II. Organe

- Organe* *Art. 6*
- a) die Jahrestagung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfungsstelle

- Amtsdauer* *Art. 7*
- 1.) Die ordentlichen Wahljahre entsprechen den Schaltjahren ab 2024.

a. die Jahrestagung

- Jahrestagung* *Art. 8*
- 1.) Die Jahrestagung ist das oberste Organ der TUK.

- Aufgaben* *Art. 9*
- 1.) Wahl des Vorstands
 - 2.) Wahl des Präsidiums
 - 3.) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau und deren Suppleanten
 - 4.) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle
 - 5.) Beratung und Verabschiedung der statuarischen Geschäfte (Jahresbericht, Budget, Rechnung)
 - 6.) Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen
 - 7.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 8.) Genehmigung des Entschädigungsreglements

*Wahl-
bewerbungen* *Art. 10*
1.) Bewerbungen für das Präsidium oder den Vorstand müssen bis spätestens 14 Tage vor der Tagung, an welcher die Wahl vorgenommen wird, beim Präsidium gemeldet werden.

Anträge *Art. 11*
1.) Anträge zu an der Jahrestagung traktandierten Geschäften müssen bis spätestens 14 Tage vor der Tagung beim Präsidium schriftlich eingegangen sein.

*Wahlen und
Abstimmungen* *Art. 12*
1.) Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
2.) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
3.) Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmungen verlangen.
4.) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei einem Co-Präsidium hat dieses gemeinsam eine Stimme.

b. der Vorstand

Vorstand *Art. 13*
1.) Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Mitgliedern, nämlich:
 a. Präsidium (Einzel- oder Co-Präsidium)
 b. Vizepräsidium (nur bei Einzelpräsidium)
 c. Aktuariat
 d. Vorstandsmitgliedern
2.) Der Vorstand konstituiert sich selbstständig.
3.) Das Kassieramt kann von einem Vorstandsmitglied oder einer externen, vom Vorstand bestimmten Person ausgeübt werden.
4.) Gemäss Art. 21 der Statuten von Bildung Thurgau nimmt bei einem Einzelpräsidium die Präsidentin/der Präsident oder in Ausnahmefällen die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Einsitz in die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau, bei einem Co-Präsidium eine Co-Präsidentin/ein Co-Präsident.

Aufgaben *Art. 14*
1.) Führung der TUK
2.) Durchführung der jährlich stattfindenden Jahrestagung gemäss Verordnung über die Volksschule § 3
3.) Durchführung von ausserordentlichen Jahrestagungen
4.) Ausführen der Beschlüsse der Jahrestagung
5.) Organisation der Geschäfte auf allen Ebenen
6.) Sicherstellung des Informationsaustausches auf allen Ebenen
7.) Wahl der Delegierten für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen
8.) Rechnungsführung

Gegen Beschlüsse des Vorstandes können ein Drittel der Mitglieder gemeinsam an die Jahrestagung appellieren.

c. die Rechnungsprüfungsstelle

Aufgaben

Art. 15

- 1.) Die Rechnungsführungsstelle besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren, die an der Jahrestagung gewählt werden.
- 2.) Die Rechnungsführungsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung.
- 3.) Sie erstattet der Jahrestagung jährlich Bericht und Antrag.

III. Finanzen

Beiträge

Art. 16

- 1.) Die TUK wird von Mitgliederbeiträgen finanziert.

Entschädigungen

Art. 17

- 1.) Das den Statuten zugehörige Entschädigungsreglement regelt sämtliche Entschädigungen für Leistungen der Organe.

Haftung

Art. 18

- 1.) Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2.) Eine persönliche Haftung des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder oder weiterer Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 19

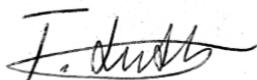
- 1.) Eine Auflösung der TUK ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- 2.) Bei einer Auflösung geht das Vermögen zur Aufbewahrung an Bildung Thurgau über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum von Bildung Thurgau über.

Vollzug

Art. 20

- 1.) Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahrestagung vom 6. Oktober 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.
- 2.) Revidiert an der Jahrestagung vom 7. Mai 2025 mit in Kraft treten per 7. Mai 2025.

Weinfelden, 7.5.2025



Tamara Lüthi
Co-Präsidentin TUK



Astrid Beerli
Co-Präsidentin TUK

Weitere Rechtsgrundlagen

- a. Jeweils geltende Statuten Bildung Thurgau mit Reglementen
- b. Jeweils aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen DEK und Bildung Thurgau
- c. Gesetz über die Volksschule des Kantons Thurgau
- d. Verordnung über die Volksschule des Kantons Thurgau

V. ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT DER THURGAUER UNTERSTUFENKONFERENZ (TUK)

Revidiert an der Jahresversammlung vom 7. Mai 2025

- Präsidium* Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Bildung Thurgau und dem Kanton Thurgau vom 13. November 2015 gewährt der Kanton für die Leitung einer Teilkonferenz zwei Lektionen Entlastung. Im Falle eines Co-Präsidiums werden die beiden Entlastungslektionen hälftig aufgeteilt. Pro Lektion werden 70 Stunden verrechnet. Weitere Arbeitsstunden werden nach Aufwand mit Fr. 50.-/Std. durch die TUK abgegolten.
- Die detaillierte Auflistung der Stunden wird vom Vorstand kontrolliert und bewilligt.
- Weitere Arbeiten* Die Aufwandsentschädigung beträgt jeweils Fr. 50.-/Std. für:
- Vorstandsarbeit
 - Kassieramt
 - Rechnungsprüfungsstelle
 - Weitere Arbeiten nach Auftrag des Vorstandes
- Die detaillierte Auflistung der Stunden wird vom Präsidium kontrolliert und bewilligt.
- Delegierten-
versammlung
Bildung Thurgau* Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau wird als Delegierte oder Suppleantin von der TUK nicht entschädigt. Als Entschädigung für die Teilnahme lädt Bildung Thurgau einmal im Jahr zum Abendessen ein.
- Fahrtspesen* Die Kilometerentschädigung beträgt Fr. 0.70/km. Berechnet wird die effektiv gefahrene Strecke (z.B. Arbeitsort -> Sitzungsort -> Wohnort für Sitzungen nach Unterrichtsende). Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird gemäss den Kosten für ein Billet der 2. Klasse vergütet.
- Mitgliederbeitrag
Bildung Thurgau* Die Mitglieder des Vorstands sowie das Präsidium erhalten ihren Mitgliederbeitrag an Bildung Thurgau aus der Vereinskasse zurückerstattet.